

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0024-22-10 = RSS-E 31/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

| Vorsitzender | Dr. Gerhard Hellwagner |
|----------------------|-----------------------------|
| Beratende Mitglieder | Balazs Rudolf MA |
| | Herbert Schmaranzer |
| | Dr. Hans Peer (Versicherer) |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| Antragsteller | (anonymisiert) | Versicherungs- |
|-----------------|----------------|----------------|
| | | nehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Rechtsanwalt |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | | |

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2017.

Der Antragsteller ersuchte mit Schreiben seines Rechtsfreundes vom 1.12.2020 um Deckungszusage für eine Klage gegen den Autohersteller (anonymisiert) und einen Autohändler. Er habe ein gebrauchtes Wohnmobil der Marke (anonymisiert) gekauft, das eine unzulässige Abgas-Abschalteinrichtung besitze, und fordere nun einen Teil des Kaufpreises als Schadenersatz zurück. Die Antragsgegnerin erteilte am 6.5.2021 nach Intervention des Rechtsfreundes des Antragstellers eine Deckungszusage.

Im Verfahrenslauf trat die *(anonymisiert)* (Erstverkäufer) als Nebenintervenient der beklagten Partei bei. Mit Schreiben vom 19.1.2022 teilte die Antragsgegnerin mit, keine Kosten in Zusammenhang mit der Nebenintervention zu übernehmen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.3.2022.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche

Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in

Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter am 23.3.2022 mit, dass der

Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen

Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten sei.

Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der

Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022